



## TAGESORDNUNG

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
6.	Mitteilungen	
7.	Anfragen	
	<b>B) Nichtöffentlicher Teil</b>	
8.	Haushaltssatzung 2007 hier: Erläuterungen zum Stellenplan Bezug: HA 14.5.07	*17/07 g
9.	Niederschlagung	24/07
10.	Unbefristete Niederschlagung	24/07
11.	Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Personalbewegungen	62/95 <i>kg</i>
12.	Mitteilungen	
13.	Anfragen	
	*Vorlagen versandt	



Fachbereich 01	Aktenzeichen	Datum 15.05.07	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Kulturstiftung für die Stadt Brühl			HA Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		
<input type="checkbox"/> Über-/außerplanmäßige Ausgabe <u>Sachkonto/Kostenstelle</u>		

 Beschlussentwurf und Erläuterungen

 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt:

1. Die Stadt Brühl errichtet eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung für die Stadt Brühl“. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das entsprechende Stiftungsgeschäft zu tätigen.
2. Für die Errichtung der Stiftung werden 50.000 € bereitgestellt.
3. Als Stiftungsratsmitglieder der „Kulturstiftung für die Stadt Brühl“ werden gemäß § 50 Abs. 4 i.V.m. § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bestimmt.

a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_

d) \_\_\_\_\_

e) \_\_\_\_\_

### Erläuterungen:

In Deutschland setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass der Staat alleine nicht in der Lage ist, sich sämtlicher gesellschaftlicher Aufgaben anzunehmen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der desolaten öffentlichen Haushalte werden die Grenzen staatlichen Engagements wie z.B. im Bereich Kultur immer offensichtlicher. Privates Handeln ist gefragt, so dass der Staat sich wieder auf seine ursprünglichen Aufgaben konzentrieren kann.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust Dez	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez II	FB 14	Dez. III <i>[Signature]</i>	
----------------------------	----------	-----------------------------------	--------	-------	--------------------------------	--

Um eine dauerhafte Durchführbarkeit des alljährlichen Kulturprogramms in Brühl sicherzustellen, wird die Errichtung einer Kulturstiftung für die Stadt Brühl vorgeschlagen. Die Stiftung soll im Wesentlichen von bürgerschaftlichem Engagement getragen und nicht federführend und gänzlich seitens der Stadt bestimmt werden. Andererseits soll die Arbeit aber auch nicht ohne Einfluss der Stadt gestaltet werden können.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stiftungssatzung neben einer Vertretung von insgesamt fünf Ratsmitgliedern als gesellschaftspolitische Repräsentanten, jeweils ein(e) Vertreter(in) der drei regionalen Banken (Brühler Kreditbank, Kreissparkasse Köln, VR-Bank Rhein-Erft), eine(e) Vertreter(in) der AG Christlicher Kirchen als Repräsentant(in) der Brühler Religionsgemeinschaften, ein(e) Vertreter(in) der AG Brühler Kultur als Repräsentant(in) des aus der Zukunftskonferenz hervorgegangenen bürgerschaftlichen Kulturengagements und ein(e) vom Rat zu bestimmende(r) Brühler Künstler(in) als Mitglieder im Stiftungsrat vor.

Zwei des aus drei Mitgliedern bestehenden Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Die/der jeweilige Kulturdezernent(in) der Stadt Brühl ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Ihm obliegt die Geschäftsführung.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Stiftungssatzung wurde mit Hilfe von Herrn Dr. Lutz Förster erstellt, der ein ausgewiesener Stiftungsrechtsexperte ist und seit zwei Jahren seine Kanzlei in Brühl betreibt. Herr Dr. Förster wird in der Sitzung für weiteren Erläuterungen und Fragestellungen zur Verfügung stehen.

Bgm <i>[Signature]</i>	Zust Dez	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez II	FB 14	Dez III <i>[Signature]</i>	
---------------------------	----------	-----------------------------------	--------	-------	-------------------------------	--

## **Satzung**

### **Präambel**

*(In einer kurzen Präambel können die Stifter den Anlass und Motive für die Errichtung der Stiftung beschreiben. Diese Formulierungen können für die spätere Auslegung des Stifterwillens eine wertvolle Hilfe darstellen )*

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen

Kulturstiftung für die Stadt Brühl.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

(3) Sie hat ihren Sitz in Brühl.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, Vereinen und Verbänden sowie Institutionen und Projekten, die Aufgaben auf den Gebieten Kunst und Kultur in Brühl wahrnehmen.

Der Zweck wird u. a. erreicht durch die Gewährung von Zuwendungen im Sinne einer Einzelunterstützung, einer Anschubfinanzierung oder einer Auslobung für Taten, die insbesondere kulturelles Handeln in der Stadt Brühl fördern.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch führen. Zustiftungen können, ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Mindesthöhe, auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit ihrem/seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
- (2) Der Kulturdezernent der Stadt Brühl ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Er ist gleichzeitig geschäftsführender Vorstand. Die weiteren beiden Mitglieder des Vorstandes sollen nicht der Stadtverwaltung der Stadt Brühl angehören.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestellt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich einstimmig. Nur für einfache Alltagsgeschäfte reicht eine Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- (6) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter berufen.
- (2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Der Rat der Stadt Brühl bestimmt fünf Mitglieder des Stiftungsrates aus seinen Reihen. Darüber hinaus soll je ein Vertreter der örtlichen kommunalen oder genossenschaftlichen Banken Mitglied im Stiftungsrat sein.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen soll einen Vertreter als Mitglied des Stiftungsrates benennen.

Die Arbeitsgemeinschaft Kultur in Brühl soll einen Vertreter als Mitglied des Stiftungsrates benennen.

Der Rat soll einen Brühler Künstler oder eine Brühler Künstlerin als Mitglied des Stiftungsrates benennen.

Geborenes Mitglied des Stiftungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Brühl

Als Stiftungsrechtsexperte Herr RA Dr. Lutz Förster, Pulheimer Straße 19, 50321 Brühl.

- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einstimmigen Entscheidung des Vorstandes sowie einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Stiftungsrat kann ein Beratungsforum installieren, in dem Stifter, die sich in ganz besonderer Weise für die Stiftung einsetzen, oder besonders sachverständige und erfahrene Personen Zugang finden können. Das Beratungsforum kann den Stiftungsrat bei seinen Entscheidungen beraten, hat jedoch kein eigenes Stimmrecht. Die Mitglieder des Beratungsforums werden zu den Sitzungen des Stiftungsrates ordnungsgemäß geladen und dürfen an diesen teilnehmen.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Genehmigung des Haushaltplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl und Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - die Wahl des Abschlussprüfers
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates bzw. von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates

- 7 -

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen

### **§ 13**

#### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, treuhänderische Stiftungen zu errichten und zu verwalten, soweit sie den Gemeinnützigkeitsanforderungen des § 52 II der Abgabenordnung entsprechen. Eine der Verwaltung der Kulturstiftung für die Stadt Brühl unterstellte treuhänderische Stiftung muss ein Anfangskapital von mindestens 50.000,- Euro aufweisen. Im Namen der treuhänderischen Stiftung ist auf die Kulturstiftung der Stadt Brühl hinzuweisen

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an

die Stadt Brühl

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen

- 8 -

Die Stadt Brühl soll das kulturelle Erbe, das in der Kulturstiftung der Stadt Brühl vereinigt ist, bewahren.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten  
Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft



VERTRAULICH

17/07 *j*

Fachbereich 20	Aktenzeichen 20 20 00/06/Rd	Datum 11.05.06	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff <b>Haushalt 2007</b> <b>hier: 1.verwaltungsseitige Fortschreibung</b>  <b>Bezug: HA 14.05.07</b>			HA

Finanzielle Auswirkungen Ja  Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

I:\Profis\2006\rest\vorlage Anfragen+Fortschreibung1.doc

**Beschlussentwurf:**

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Als Anlage ist eine 1. verwaltungsseitige Fortschreibung beigefügt.

Anlage

Bgm <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i> 15/5	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez II	FB 14			<i>[Signature]</i>
---------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------	--------	-------	--	--	--------------------

### Darstellung Gesamtfortschreibung Entwurf 2007

Anlage 1 zur Vorlage 17/07 *j*

Seite	Kosten-stelle	Sach-konto	Bezeichnung	Veränderung kaufmännisch			Erläuterungen
				Ertrag	Aufwand	Einzahlung	
<b>1. Verwaltungsseitige Fortschreibung zur HA-Sitzung am</b>				<b>73.119.314</b>	<b>82.192.135</b>	<b>80.293.653</b>	
				<b>(s. Vorlage 17/07)</b>			
<b>Stand Entwurf</b>							
63	11010120	54220	Leasing	4.878		4.878	auch für Folgejahre
74	11060500	78260	Auszahl.a.Erw. v. bew.AV unterh. Wertgr. 410 EUR			1.000	vorsorglicher Ansatz für Anschaffung Kleinteile
74	11060500	57640	Abschreibungen auf GWG	1.000			s. Fortschreibung 78260, Anschaffungen unter 410 € werden im gl. Jahr abgeschrieben
104	11130000/	57440	Abschreibungen Straßen, Wege				2008-2010 müssen bei Kst. 11130000 jeweils 899.000 € rausgenommen und auf 54010000 gesetzt werden, Falscheingabe
264	54010000						
133	12150700	78250	Beschaffung Fahrzeuge Feuerwehr			-20.000	VE 175.000 €; Berichtigung lt. Fachbereich
147	21010149	78320	Auszahl.f.d.Abw.v.Baumaßnahmen Infrastr.			-20.000	falsche Veranschlagung
157	21020300	53180	Zuschüsse übrige Bereiche	3.000		3.000	2008:+1.500, 2009:+3.000, 2010:+1.500 Zuschuss Schüleraustausch Israel
164	21040000	52110	Erstellung Schulentwicklungsplan	10.000		10.000	
164	21040000	41410	Landeszuweisung	1.000		1.000	LZ f. Schulprojekte, Ausgabe s. SK 53180
191	31010100	53180	Zuschüsse übrige Bereiche	7.100		7.100	anteilige Übernahme Restkosten nach Vertragskündigung Flüchtlingsberatungsstelle
259	52060480/	78260	Beschaffungen für Ü-Heime Wessellinger Str./Wingertsberg-Steingasse				Wegen Aufgabe der Mietobjekte im Laufe des Jahres 2007 können die Ansätze 2008 bis 2010 entfallen.
293	54030100	41410	Zuweisungen vom Land			-200	Anpassung an Erläuterung
293	54030100	54380	Öffentlichkeitsarbeit AG "fahrradfreundliche Stadt"				Ansätze 2008-2010 auf 13.100 € erhöhen, Berichtigung in Anpassung an Erträge bei Kto. 41410
294	54030110	68110	LZ dynamisches Parkleitsystem			-405.228	2008: 150.000 €; 2009: 245.228 €; Anpassung an Bewilligungsbescheid
314	55060300	78320	Auszahl.f.d.Abw.v.Baumaßnahmen Infrastr.			-38.600	falsche Veranschlagung
314	55060100	78250	Auszahl.a.Erw. v.bew. AV oberh. Wertgr. 410 EUR				2009:-50.000, 2010 =-35.000
				<b>73.120.114</b>	<b>73.145.292</b>	<b>81.749.107</b>	<b>80.279.631</b>

Anmerkung: Alle im Haushaltsplan-Entwurf 2007 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind zu löschen. Lediglich die oben dargestellte VE bei 12150700 / Sachkonto 78250 wird 2007 als VE ausgewiesen.

**Anträge zum Haushaltsentwurf 2007 in der HA-Sitzung am 14.5.07**

Seite	Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung	Antragsteller	Antrag	Bemerkungen	zugestimmt	abgelehnt
47	Gesamt	52319	Unterhaltung Hochbauten	GRÜNE	Beschränkung des HH-Ansatzes auf 800 T€ auf Basis des Ergebnisses 2005. Alternativ: Bei den festgesetzten Ausgaben von 1,2 Mio. € verpflichtet sich die Stadt, davon einen Anteil von mindestens 30 % für die Energieeffizienz der Gebäude aufzuwenden			
51	Gesamt	55960	Zinsaufwendungen Tagesgeld	GRÜNE	Deckelung der Tagesgeldzinsen für 2007 auf 250 T€ und in Perspektive bis 2010 auf max. 375 T€.	Kosteneffekt: -50.000,00 €		
64	11 01	54262	Fraktionszuwendungen	GRÜNE	Neufestsetzung der monatlichen Fraktionszuwendungen auf 60,00 €/Ratsmitglied, mindestens jedoch 750,00 € monatlich	Kosteneffekt: 6.122,88 Gegenfinanzierung: 54340 Senkung der Portokosten		
91	11 09	54340	Porto	GRÜNE	Senkung des Ansatzes auf 13.500 €. Als Ziel für den Planungszeitraum bis 2009 wird eine Senkung um 5 % durch Nutzung eines Porto-Konsolidierers erfasst	Kosteneffekt: -6.000,00 €		
94	11 10	54270	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	SPD	Kürzung des Ansatzes um 100.000 € auf 1.000 €			

94	11 10	54270	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	bVb	Kürzung des Ansatzes um 80.000 €, 20.000 € bereit stellen für Mitarbeiterfortbildung			
157	21 02	52371	Reinigung	GRÜNE	Ansatz 2007 = 330 T€; Zielsetzung 2008 = 310 T€, Senkung der Kosten durch Nachverhandlung der Reinigungsleistung, Reduzierung d. Reinigungsintervalle, Neuberechnung der Reinigungsflächen, etc. Kosteneffekt 2007: -25.402,00			
159	21 02			SPD	20.000 € ansetzen für Sofortmaßnahmen an der Erich-Kästner-Realschule			
164	21 04	53180	Zuschüsse an übrige Bereiche	SPD	Der den beiden erzbischöflichen Schulen zur Verfügung gestellte Betrag (3.835 €) soll auf Antrag allen Schulen als Zuschuss gezahlt werden			
168 - 190	25 02		Kulturförderung	bVb	Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Zusammenstellung aller Posten betreffend Schlosskonzerte und Einrichtung einer Kostenstelle „Schlosskonzerte“ im Haushalt, auf der alle Beträge zusammengefasst dargestellt werden			

179	25 05	54380	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	GRÜNE	Kürzung der Ausgaben für Werbung auf 1.500 €	Durch den verstärkten Einsatz der KuMS in den Schulen wird bereits erheblicher Werbeeinfluss erzielt. Kosteneffekt 2007; -1.000,00	
191	31 01	53180	Zuschuss kommunale Projekte der Entwicklungszusammenarbeit	GRÜNE	Erhöhung um 2.500 € beim Einzelzuschuss „Spezialermäßigungen, BrühlPass“ auf 10.000 € sowie Anhebung der Altersgrenze für die Berechtigten von 14 auf 18 Jahre.	Grundlage: Berechnung des Fachbereichs aus 2005, Vorl-Nr. 107/85 s Kosteneffekt 2007; 2.500,00	
191	31 01	54260	Honorare	CDU	Ansatz in Höhe von 100 € für Gastreferenten für die AG „Menschen mit Behinderung“ streichen	Behinderung ist nicht gleich zu setzen mit Bedürftigkeit	
214/215	36 02		Kinder- und Jugendarbeit	SPD	Erhöhung des Ansatzes um 20.000 €	Einrichtung einer halben Stelle „Aufsuchende Jugendhilfe“ in Brühl-Vochem	
222	36 03	50120	Vergütung der Beschäftigten	GRÜNE	Erhöhung des Ansatzes um ca. 35.000 € zur Einstellung einer/-s neuen Sozialarbeiters/-in bzw. Sozialpädagogin		
241	51 01		Räumliche Planung und Entwicklung	SPD	Mittel in Höhe von 20.000 € ansetzen	Ideenwettbewerb Gestaltung Thüringer Platz	

263	54 01	52320	Unterhaltung Kreisele/Baumbestand	FDP	Mittel auch verwenden für die weitere Verschönerung des Kreisele „Stern“		
263	54 01	52320	Unterhaltung Straßen	FDP	Ansatz erhöhen um 5.000 € für eine Anschubfinanzierung/Planungskosten Verschönerung Pingsdorfer Straße	siehe Antrag der FDP-Fraktion vom 18.3.07, Rat 23.4.07, Vorlage-Nr. 14/07	
273	54 01		Kurfürstenstraße	SPD	Komplettneuerung in 2008 <u>Baukosten:</u> 520.000 € (statt 360.000 € in 2009) <u>Einnahmen:</u> 156.000 € (statt 108.000 € in 2009)		
293	54 03	54380	Öffentlichkeitsarbeit AG „Fahrradfreundliche Stadt“	bVb	Ansatz in Höhe von 5.100 € streichen	entsprechend ist die Ertragsposition in Höhe von 2.800 € zu streichen	
318	56 01	52910	Agenda 21/Umweltfragen	CDU	Klimaschutzagenda nach vorne bringen und in den Erläuterungen zu diesem Konto mit berücksichtigen		
319	56 01	78320	Ökokonto	CDU	Verwendung des Ökokontos zur Abwicklung im Rahmen eines event. notwendigen „Grüngürtels PhantasiaLand“ und entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen		
<b>Stellenplan</b>			Nr. 386	Grüne	Streichung des kw-Vermerks		

Auflage zur Vorlage-Nr.  
17/07c

# GRÜNE

im Rat der Stadt Brühl

Grüne Fraktion · Uhlstraße 3 · 50321  
Brühl

An den  
Bürgermeister der Stadt Brühl  
Herrn Michael Kreuzberg  
Uhlstraße 3

50321 Brühl

13.05.07

## **Haushalt 2007 hier: Bereitstellung von Mitteln**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir im Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend und Familienhilfe), Produktgruppe 03 (Hilfen für junge Menschen und ihre Familien) Mittel für eine zusätzliche Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin einzustellen und gleichzeitig beim Land NRW Mittel für den Aufbau eines Frühwarnsystems zu beantragen.

Begründung: In Kürze wird die Landesregierung den Städten und Gemeinden ein ortsbezogenes Elternbegleitbuch zur Verfügung stellen. Wir sehen es als sinnvoll an, wenn jede Familie mit einem Neugeborenen dieses Buch im Rahmen eines Hausbesuches überreicht bekommt.

Ziel ist es, die Familien auf Hilfsangebote in Brühl hinzuweisen, Schwellenängste zu nehmen und bei eventuellen Auffälligkeiten unmittelbare Hilfe anzubieten.

Bei durchschnittlich jährlich 730 Geburten innerhalb der letzten zehn Jahre stehen pro Neugeborenes ca. 2,5 Stunden bei einer vollen Stelle zur Verfügung.

Wir gehen davon aus, dass die Kosten für diese zusätzliche Stelle, unabhängig von der Förderung des Landes innerhalb kurzer Zeit Kosten in der vorgenannten Produktgruppe senkt. Bei Gesamtaufwendungen von ca. 3,5 Millionen Euro macht die zusätzliche Stelle ca. 1% der Aufwendungen aus.

Vielen Dank!  
Mit freundlichen Grüßen

Michael vom Hagen  
Fraktionsvorsitzender



Fachbereich Dez II	Aktenzeichen 20 29 15	Datum 10.05.07	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff NKF-Haushalt; Entwicklung von Zielen und Kennzahlen hier: Projektbeteiligung			HA RAT

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Teilnahme an einem Teilprojekt im Rahmen des NKF-Netzwerkes des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Titel „Wirkungsorientiert steuern mit Kennzahlen“.

### Erläuterung:

#### Ausgangssituation.

Der am 07.05.2007 eingebrachte Haushalt für das Jahr 2007 ist der dritte in der Form des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Der Prozess der Umstellung verläuft zwar noch nicht in allen Bereichen gänzlich routiniert, kann aber als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Mit der anstehenden Prüfung des ersten Jahresabschlusses für das Jahr 2005 wird dann auch der komplette Haushaltskreislauf mit Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung, Bewirtschaftung sowie Jahresabschluss und Prüfung durchlaufen sein.

Die Umstellung auf einen neuen Rechnungsstil war aber nur eine notwendige Bedingung im Zusammenhang mit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht. Die Umstellung wurde in Nordrhein-Westfalen auch mit dem Ziel begründet, die Steuerungsmöglichkeiten einer Kommunalverwaltung auf der Grundlage eines praxisgerechten Haushaltsrechtes zu erweitern. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurde in Nordrhein-Westfalen immer vom NKF = Neues Kommunales Finanzmanagement gesprochen.

Die Grundlage für die verbesserte Steuerung ist im § 12 der GemHVO NW fixiert.

#### „Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung

Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.“

Bgm <i>bre</i>	Zust. Dez. <i>L 10/5</i>	Fachbereich <i>1661</i>	- Dez II	FB 14				
-------------------	-----------------------------	----------------------------	----------	-------	--	--	--	--

*14*

Die Grundlage für die Umsetzung dieser Anforderungen in Brühl ist in dem Produktbuch der Stadt Brühl zu sehen, das vom Rat der Stadt Brühl am 17. Mai 2004, Vorlage-Nr. 44/99 h verabschiedet wurde (s. auch [www.bruehl.de](http://www.bruehl.de)). Der Schwerpunkt der Beschlusslage war damals allerdings in der Festlegung der Teilpläne für den NKF-Haushalt zu sehen. Dementsprechend wurden im Zuge der Beratungen die im Produktbuch angegebenen Ziele nicht vertiefend diskutiert. Es wurden keine aus diesen Zielen abgeleiteten Kennzahlen entwickelt. Die in dem Produktbuch genannten Kennzahlen sind zumeist finanztechnische Kennzahlen (z. B. Aufwand je Einwohner oder Defizit je Einwohner). Leistungsdaten als Grundlage zur Kennzahlenentwicklung liegen nur in einigen Fällen vor.

Daneben wurden anlassbezogen spezifische Kostenbetrachtungen angestellt, aus denen auch Kennzahlen abgeleitet wurden: Die Kostenübersicht in den städtischen Flüchtlingsheimen (vgl. hierzu SoMiA, Vorlage-Nr. 120/90 cv vom 16.11.06). Mit den Betroffenen wurde die Analyse der Kosten im Sportbereich diskutiert (vgl. die Veröffentlichung der Kosten der Sportanlagen auf [www.bruehl.de](http://www.bruehl.de)). Als dritter Bereich sind Kosten der Kindertagesstätten aufbereitet worden, jedoch noch nicht veröffentlicht. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die relevanten Daten für eine solche Kostenbetrachtung inzwischen aus dem Haushalt abzuleiten sind. Dies war auf der Grundlage der kamerale Haushaltsführung unmöglich.

Die programmtechnischen Voraussetzungen zur Integration von Zielen, Leistungsdaten und Kennzahlen in den Haushalt sind gegeben. Erforderlich ist ein Dialog zwischen Rat und Verwaltung bei der Fortentwicklung der Zielbeschreibung und der Ableitung relevanter Kennzahlen.

#### Projektbeschreibung:

Das Land Nordrhein-Westfalen möchte im Rahmen des NKF-Netzwerkes diese Fragestellung, die alle Kommunen betrifft, aufgreifen, um hierbei gezielte Hilfestellung zu leisten. Dazu soll praxisnah ein Musterkennzahlen-Set erarbeitet werden, das den Kommunen aus der gegenwärtig zu beobachtenden Unsicherheit im Umgang mit dem Thema „Kennzahlenbildung“ heraus hilft und sich im günstigsten Falle als Standard für die Städte, Gemeinden und Kreise entwickelt.

Hierzu hat die Steria Mummert Consulting eine Vorgehensweise im Rahmen einer Projektskizze beschrieben, wozu sie durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert wurde. Dieses Musterkennzahlen-Set soll praxisnah zusammen mit einer Modellkommune erarbeitet werden, hierzu wurde die Stadt Brühl vorgeschlagen. Im Einzelnen sind von der Praxiskommune folgende Leistungen zu erbringen:

- Teilnahme an einem Workshop mit folgender inhaltlichen Gestaltung.
  - Auswahl von relevanten Projekten / Vorarbeiten zur Kennzahlenbildung
  - Erarbeitung der Dimensionen des Kennzahlensystems
  - Auswahl von 5 Aufgabenbereichen (Teil-Ergebnisrechnungen), für die Kennzahlen zu bilden sind
- Datenquellen für die Erarbeitung müssen von der Kommune bereit gestellt werden
- Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen als Musterkennzahlen-Set für andere Kommunen publiziert werden; von der Modellkommune ist die Freigabe dieser Veröffentlichung und die Qualitätssicherung zu leisten.

Bgm. <i>bar</i>	Zust. Dez. <i>Leis</i>	Fachbereich <i>1661</i>	Dez. II	FB 14					
--------------------	---------------------------	----------------------------	---------	-------	--	--	--	--	--

*4*

Die Vorteile für die Stadt Brühl bei der Beteiligung an diesem Projekt liegen in dem Umstand, das notwendige inhaltliche Umstellungsarbeiten aus NKF durch den Projektsteuerer Steria Mummert Consulting, der auch das Landesprojekt NKF erfolgreich moderiert hat, gemeinsam erarbeitet werden. Hierfür fallen für die Stadt Brühl keine Kosten an, da die Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt. Der Aufwand der Stadt Brühl liegt in der oben umschriebenen Bereitstellung von Daten sowie Arbeitsleistung von Ratsmitgliedern und Personal der Verwaltung. Externe Kosten entstehen für die Stadt Brühl keine.

Der Bürgermeister schlägt vor, sich an dem Projekt zu beteiligen. Es wird eine Projektgruppe gebildet, in der Vertreter der Fraktionen und des Fachbereiches Finanzen unter Leitung des Kämmerers zusammen mit der Steria Mummert Consulting die notwendigen Arbeiten begleiten.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zustf. Dez. <i>[Signature]</i> 10/5	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez II	FB 14			<i>[Signature]</i>
----------------------------	--	-----------------------------------	--------	-------	--	--	--------------------



Fachbereich 10	Aktenzeichen 10 46 20	Datum 24.04.2007	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Umsetzung der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Bezug: Antrag der FDP-Fraktion vom 14.02.2007			HA

 Finanzielle Auswirkungen: Ja  Nein 
 Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle \_\_\_\_\_

 Mittel stehen nicht zur Verfügung

 Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle \_\_\_\_\_

 Beschlussentwurf und Erläuterungen

 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis

### Erläuterungen:

Die FDP-Fraktion hatte mit Schreiben vom 14.02.2007 den Antrag gestellt, zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) umfassend zu berichten. Zu den Punkten 1. bis 8. wurde bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.03.2007 Stellung bezogen (Vorlagen-Nr. 47/06 b). Zu den nunmehr noch ausstehenden Punkten 9. bis 17. wird wie folgt berichtet:

### **9. Management der städtischen Beteiligungen (BE – 4)**

Im GPA-Bericht sind die Aufgaben und Ziele einer aktiven Beteiligungsverwaltung dargestellt und es wird festgestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung der im Fachbereich 20 angesiedelten Beteiligungsverwaltung in der Vorgangs- und Aktenverwaltung besteht.

Dies ist zwar zutreffend; der Bericht verkennt aber, dass Vertreter der Stadt in den Aufsichtsgremien im Regelfall der Bürgermeister und Ratsvertreter sind, so dass darin schon eine aktive Beteiligungsverwaltung zu sehen ist.

### **10. Vollkostenrechnung Betriebshof (BI – 6)**

Die GPA hat festgestellt, dass das fachbereichsinterne Rechnungswesen eine gute Grundlage für die Einführung einer Kostenrechnung darstellt, aber bisher nicht alle angefallenen Kosten einbezogen werden.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich 	Dez. H. 	FB 14	
------	------------	-----------------	-------------	-------	--



jedem abgerechneten Einsatz anteilig miteingenommen. Im Zuge künftig anstehender Gespräche mit den einzelnen Krankenkassenträgern wird die Aushandlung eines anderen Abrechnungssystems angestrebt, wonach dann lediglich nur noch die Gesamtjahreskosten aller Rettungseinsätze geteilt durch die Anzahl der tatsächlichen Rettungsdiensteinsätze (also ohne Fehlfahrten) zugrunde gelegt werden sollen.

#### **15. Getrennte Gebührenkalkulation nach verschiedenen Märkten (Fi – 25)**

Die Wepag Veranstaltungsgesellschaft entrichtet ein Entgelt an die Stadt Brühl für die Nutzung der Flächen für die verschiedenen Märkte. Es ist vertraglich festgelegt, dass die Veranstaltungsgesellschaft die Kosten für die Reinigung, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung übernimmt. Entsprechende Rechnungen werden direkt an die Wepag gerichtet. Insoweit entstehen der Stadt Brühl keine Kosten, so dass eine Gebührenkalkulation entfällt.

Im Bereich der Wochenmärkte hat sich der Ausgabendeckungsgrad im Jahr 2004 noch auf 94,22 Prozent belaufen. Zwischenzeitlich ist hier jedoch eine erhebliche Steigerung zu beobachten. Der Jahresabschluss 2005 weist selbst unter Berücksichtigung von Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen einen Überschuss aus. Gleiches wird auch für die kommenden Jahre erwartet.

#### **16. Aufnahme des Hundebestandes (Fi – 31)**

In dem dem GPA-Bericht zugrunde liegenden Prüfungszeitraum 2001 bis 2004 ist eine Hundebestandsaufnahme erfolgt. Das ist auch im Gespräch mit den Prüfern zum Ausdruck gebracht worden. Warum der Prüfungsbericht die Aussage enthält, dass dies nicht geschehen sei, ist nicht nachvollziehbar.

Die Hundebestandsaufnahme wurde im Sept. 2001 durchgeführt.

In der Regel werden solche Hundebestandsaufnahmen in einem 10-jährigen Turnus durchgeführt, weil sonst der Aufwand in keinem Verhältnis zu den Erträgen steht.

#### **17. Folgekostenanalyse Neubauten (Fi – 41)**

Vom GPA wird empfohlen, bei Neuveranschlagungen von Investitionsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des § 10 GemHVO (neu § 14 GemHVO) zu verfahren.

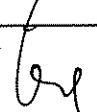


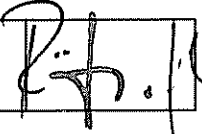
Die Vorschrift lautet:

§ 14  
Investitionen

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.



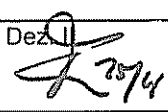
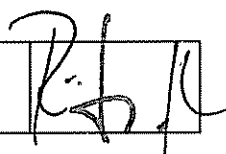
(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Bgm.	Zust Dez	Fachbereich	Dez.stl.	FB 14	
					

Vorlagen Nr. 47/06	Seite 4/4
-----------------------	--------------

Mit der Umstellung des Rechnungswesens kommt dieser Anforderung eine wesentlich stärkere Bedeutung zu.

Insbesondere bei größeren Bauvorhaben fallen Abschreibungen, Unterhaltungsaufwendungen und in der Regel Zinsaufwendungen an, die im Finanzplanungszeitraum in der Ergebnisrechnung zukünftig dargestellt werden.

Bgm. 	Zust Dez	Fachbereich 	Dez 	FB 14	
---	----------	--	--	-------	---